# KREFELDER **AMTSBLATT**

**Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02**
**Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de**

**51 | 24**

**79. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 19. Dezember 2024**


## INHALTSVERZEICHNIS


**Bekanntmachungen ..... S. 383**

**Auf einen Blick ..... S. 414**


## BEKANNTMACHUNGEN

### FÜNFTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DEN KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS VOM 12.12.2016

**vom 18.12.2024**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtung als Anstalt des öffentlichen Rechts - beide jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.

**Art. 1**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht der Abschlussprüfung sind der Stadt Krefeld zuzuleiten. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Der Inhalt des Lageberichts richtet sich abschließend nach § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches; unberührt bleibt nachfolgender Abs. 3 Satz 3. Der Lagebericht ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Im Lagebericht ist auch auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG einzugehen.

(4) Die Stadt Krefeld kann vom Kommunalunternehmen Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses erfordert. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin der Gewährträgerin Stadt Krefeld auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

**Art. 2**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

**Art. 3**

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

**Art. 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## 6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (GEBSABF) VOM 06. FEBRUAR 2019

Aufgrund

» der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

» der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW s. 155),

» der §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz- LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. März 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2023, S. 179),

» der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2017, S. 308 ff.),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (GebSAbf) vom 06. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 48-50) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/23 vom 21. Dezember 2023, S. 456-457) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

| | |
|---|---|
| 1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport | 105,60 € |
| 2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport | 155,28 € |
| 3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport | 267,60 € |
| 4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport | 317,40 € |
| 5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport | 527,28 € |
| 6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport | 626,76 € |
| 7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport | 1.030,08 € |
| 8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport | 1.129,56 € |
| 9. Für 1.100 l MGB | 3.396,36 € |
| 10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung | 6.365,52 € |
| 11. Für 3.000 l UFB | 11.303,28 € |
| 12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung | 9.843,72 € |
| 13. Für 5.000 l UFB | 18.239,52 € |

**2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

| | |
|---|---|
| (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt | 17,16 € |

**3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

| | |
|---|---|
| 1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport | 52,20 € |
| 2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport | 69,36 € |
| 3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport | 81,12 € |
| 4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport | 98,28 € |
| 5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport | 133,32 € |
| 6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport | 150,48 € |

**4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 18.12.2024
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

## 6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBSREIN) VOM 06.FEBRUAR 2019

Aufgrund

» der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024(GV. NRW. S. 444),

» der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW s. 155),

» der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. März 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2023, S. 179),

» der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14. Dezember 2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308-310) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21. Dezember 2017, S. 304-306),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 44-47), in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/23 vom 21. Dezember 2023, Seiten 459-460) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung

| | |
|---|---|
| in der Reinigungsklasse I<br>wenn das Grundstück erschlossen<br>wird durch eine Straße,die überwiegend | |
| a) dem Anliegerverkehr dient | 83,84 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 75,46 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 67,07 € |
| in der Reinigungsklasse II<br>wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,<br>die überwiegend | |
| a) dem Anliegerverkehr dient | 35,93 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 32,34 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 28,74 € |
| in der Reinigungsklasse III<br>wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,<br>die überwiegend | |
| a) dem Anliegerverkehr dient | 23,95 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 21,56 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 19,16 € |
| in der Reinigungsklasse IV<br>wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,<br>die überwiegend | |
| a) dem Anliegerverkehr dient | 11,97 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 10,78 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 9,58 € |
| in der Reinigungsklasse V<br>wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,<br>die überwiegend | |

| | |
|---|---|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 14,37 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 12,93 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 11,49 € |

in der Reinigungsklasse VI
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

| | |
|---|---|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 7,18 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 6,46 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 5,74 € |

in der Reinigungsklasse VII
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

| | |
|---|---|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 3,59 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 3,23 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 2,87 € |

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

2. Für den Winterdienst

| | |
|---|---|
| In der Winterdienstklasse 1 | 0,95 € |
| In der Winterdienstklasse 2 | 0,59 € |
| In der Winterdienstklasse 3 | 0,39 € |

**2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 18.12.2024
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

## 7. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06. FEBRUAR 2019

Aufgrund

» der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

» der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW s. 155),

» des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW 2021. S. 1470),

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. März 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2023, S. 179),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/23 vom 21.12.2023, Seite 460-461) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

Die Gebührensätze betragen

| | | |
|---|---|---|
| a) | je m³ eingeleitetes Schmutzwasser | 3,66 € |
| b) | für Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich | 1,07 € |
| c) | je m³ Grundwasser | 1,52 € |

**2. § 8 wird wie folgt geändert:**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 18.12.2024
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

## 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06. FEBRUAR 2019

Aufgrund

» der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

» der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW s. 155),

» des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasserverbandsrechtlichen Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

» der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. März 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2023, S. 179),

» der Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2007, S. 307)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/23 vom 21. Dezember 2023, Seite 461) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 erhält folgende Fassung:**

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
3) Die Gebühr beträgt 4,103 € je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

**2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis**:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 18.12.2024
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

## FÖRMLICHES VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN BEWILLIGUNG

Die Stadtwerke Kempen GmbH (Antragstellerin) hat im Jahr 2023 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der ‚WGA Vinnbrück' und der ‚WGA St. Hubert' gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß §106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.
Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|---|---|
| St. Hubert | 3 | 676 |
| St. Hubert | 19/29 | 364 |
| St. Hubert | 16 | 88 |

Rohwasser bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt

| | |
|---|---|
| 500 m3 | stündlich |
| 12.000 m3 | täglich |
| 2.400.000 m3 | jährlich |

zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

***vom 20.12.2024 bis zum 20.01.2025***

beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld, Raum 1.04, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch:
08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:
08:30 bis 12:30 Uhr und14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr

Vom 23.12.2024 bis zum 01.01.2025 ist eine Einsichtnahme betriebsbedingt nicht möglich.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter Service => Offenlagen eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf **(unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-34)** Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.
Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 27. November 2024
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-34 -
Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

## SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBES KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, FÜR DIE STADTEIGENEN KLEINGÄRTEN IN DER STADT KREFELD

**Präambel**

Dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (nachfolgend „Kommunalbetrieb“) sind gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 22 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 12.12.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.05.2023 (nachfolgend „Satzung für den Kommunalbetrieb“) die Betreuung des Kleingartenwesens sowie der Bau, der Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kleingartenanlagen zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen worden. Gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für den Kommunalbetrieb ist dieser berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Kleingartenanlagen und die darin befindlichen Kleingärten gehören zum Gesamtbild der Stadt Krefeld. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes für die Krefelder Bürger:innen. Insbesondere vor dem Hintergrund des immer knapper werdenden Wohnraumes und der Auswirkungen des Klimawandels bilden Kleingärten einen wichtigen Teil der Eigenversorgung der Kleingärtner:innen, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Ein verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur bedingt zwingend die Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege. Im Einklang mit der kleingärtnerischen Nutzung lassen sich Kleingärten zu vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entwickeln. Dabei ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben, die der Biodiversität als Beitrag zum Klimaschutz in angemessenem Umfang Raum gibt.

Darüber hinaus dienen Kleingärten in zunehmendem Maße der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit. Eine besondere Bedeutung hat daher die Öffnung der Kleingartenanlagen als Erholungsstätte für alle Bürger:innen der Stadt Krefeld.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand in Krefeld findet, haben die Kleingärtner:innen in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband und den jeweiligen Kleingartenvereinen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 mindestens die in dieser Satzung geregelten Verpflichtungen zu übernehmen, insbesondere die ihnen überlassenen Kleingärten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der im nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen. Diese Nutzungsbedingungen für die Kleingartenanlagen werden durch Pachtvertrag zwischen dem Kommunalbetrieb und dem Stadtverband sowie durch Unterpachtverträge zwischen Stadtverband, Kleingartenvereinen und Kleingärtnern geregelt. Diese Satzung für die Stadteigenen Kleingärten ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil der Pacht- und Unterpachtverträge.

**1. Nutzung des Kleingartens**

**1.1 Kleingärtnerische Nutzung und Pflege**

1.1.1 Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Nutzer und seiner Familie nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig, erfolgt. Dabei ist grundsätzlich ein Drittel des Kleingartens kleingärtnerisch zu nutzen.

1.1.2 Das Anpflanzen von Obstbäumen oder Beerensträucher allein stellt keine kleingärtnerische Nutzung dar. Ein Teil des Gartens muss zusätzlich mit Gemüse bewirtschaftet werden (mindestens 15% der Gesamtfläche des Kleingartens).

1.1.3 Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

1.1.4 Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

1.1.5 Die Belange des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

1.1.6 Der Stadtverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG weiter verpachtet werden.

**1.2 Gestaltung und Bepflanzung des Kleingartens**

1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- oder -sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirsche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, diese dürfen in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten. Einheimische, dornenbewehrte nicht rhuzimbildende Sträucher sind im Sinne des Vogelschutzes zu bevorzugen.

1.2.3 Esskastanien, Walnüsse sowie Nadel- und Laubbäume sind im Kleingarten nicht zulässig. Sie sind auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder des Stadtverbandes entschädigungslos mit Wurzelstock zu entfernen.

1.2.4 Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch, Spindelbusch oder Spalier auf schwachwachsender Unterlage zugelassen. Jeder Nutzer eines Kleingartens hat für den fachgerechten Schnitt Pflege und Gesunderhaltung seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.
Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche. Folgende Abstandflächen sind einzuhalten:

Halbstamm/Busch
größere Form 2,50 m
kleinere Form 2,00 m
Spindelbusch und Obsthecke 1,50 m

Pflanzen mit zu geringen Abständen zueinander werden im Falle der Aufgabe des Gartens nicht entschädigt.

1.2.5 Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der öffentlichen Wege und Plätze beschränken.

1.2.6 Koniferen jeglicher Art sind nur zulässig bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,00 m.

1.2.7 Die Errichtung von bis zu zwei Frühbeeten pro Kleingarten ist ohne Genehmigung zulässig.
Folgende Höchstmaße sind einzuhalten:
– Länge 4,00 m
– Breite 1,50 m
– Höhe 0,50 m
Grenzbebauung ist zulässig.

1.2.8 Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer zu versehen.

1.2.10 Auf die Gestaltung von naturnahen Gärten, die die vorgenannten Vorgaben einhalten und die Biodiversität fördern, soll ausdrücklich durch entsprechende Beratung der Kleingärtner und durch Aushänge bzw. Auslegung von Informationsmaterial der Natur- und Artenschutzverbände hingewirkt werden.
Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden, dass zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden:

» Blühflächen heimischer Arten, ein- und zweijährige Pflanzen ebenso wie mehrjährige Stauden mit möglichst über die ganze Vegetationszeit erstrecktem Blühaspekt
» Kleine Trockenmauern, gerne sichelförmig nach Süden ausgerichtet
» Teiche gemäß den Bestimmungen
» In einer ruhigen, versteckten Ecke Reisighaufen mit Herbstlaub bedeckt
» Totholzablage, ebenfalls der Sicht entzogen
» Kleine, gut besonnte offene Bodenstellen (Sand, Lehm)
» Vogelnistkästen, Fledermaustagesquartiere sowie Insektenhotels

Die Kleingartenfläche darf nicht mit Kies, Schotter, Vliesen, Steinen, Unkraut-Folien, Muschelschalen und ähnlichen Materialien bedeckt werden.

1.3 Pflanzenschutz (Biologische Gartenbewirtschaftung)

1.3.1 Der Kleingarten soll biologisch bewirtschaftet werden.

1.3.2 Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Alle den Boden belastenden sowie Kulturpflanzen und Kleinlebewesen bedrohende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden. Insbesondere Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die ausschließlich über den Boden durchgeführt werden, wie Wühlmaus- oder Nematodenbekämpfung, sind unzulässig.

1.3.3 Die Verwendung von Torf ist untersagt. Die Abdeckung des Bodens darf nur mit biologischen Materialien erfolgen.

1.3.4 Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide, Fungizide und Insektizide sind nicht gestattet.

1.3.5 Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen ist zu fördern. Bei Neuanpflanzungen ist auf den Vogelschutz und die Förderung von Nistmöglichkeiten sowie auf die Verwendung von Bienennährgehölzen ein besonderes Augenmerk zu richten.

1.3.6 Den von dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten. Hierbei ist auf die Kulturen in den Nachbargärten größte Rücksicht zu nehmen. Abdriften von Spritzbrühe oder Gefährdung von Menschen sind zu verhindern.

1.3.7 Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Hin-

weise und Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.8 An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Nutzer des Gartens zu beteiligen.

1.3.9 Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserschutzzonen in Krefeld bezüglich Art, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

**1.4 Abgrenzung der Kleingärten durch Zäune und Hecken**

1.4.1 Zur Abgrenzung der Kleingärten untereinander soll ausschließlich Holz oder Metall bis 0,80 m Höhe verwendet werden.

1.4.2.Abgrenzungen durch Hecken zwischen benachbarten Kleingärten sind nur im Bereich des Sitzplatzes zulässig. Die Höhe der Hecke darf am Freisitz 1,50 m nicht überschreiten. Vom benachbarten Kleingarten muss bei Pflanzung ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Für die Errichtung, Instandsetzung und Pflege der Zwischenhecken sind die jeweiligen Kleingärtner:innen verantwortlich.

1.4.3 Außerhalb des vorstehend bezeichneten Bereiches sind Hecken zwischen benachbarten Kleingärten nicht zulässig.

1.4.4 Folgende Heckenhöhen sind in Kleingartenanlagen zulässig:
» zu den Gartenwegen max. bis 1,00 m
» zu öffentlichen Wanderwegen max. bis 1,50 m
» als Außeneinfriedung max. bis 2,00 m

1.4.5 Um den Gesamteindruck der Kleingartenanlage zu erhalten, können die Vereinsvorstände durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vereinsmäßig gewünschte Höhe zu den genannten Wegen, bzw. zur Außeneinfriedung beschließen. Dieser Beschluss ist für alle Nutzer eines Kleingartens bindend.

1.4.6 Es dürfen nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Hecke durchgeführt werden. Die Termine legen die jeweiligen Vereinsvorstände fest.

**1.5 Rücksichtnahme, Gerätebenutzung**

1.5.1 Die Kleingärter:innen, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.

1.5.2 Motorbetriebene Gartengeräte müssen den im Bundesemmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Geräte nicht zum Einsatz kommen.

1.5.3 Der Einsatz von Mährobotern, von Laubsaugern und von Ultraschallgeräten gegen Maulwürfe ist nicht gestattet.

**2. Genehmigungsfreie Einrichtungen und Anlagen**

**2.1 Hochbeete**

2.1.1 Pro Kleingarten sind bis zu sechs Hochbeete mit einer Größe von jeweils 3 m² und einer Höhe von bis zu 1 m gestattet. Die benötigte Fläche gilt als Nutzfläche. Die Hochbeete sind aus Holz, Metall oder losen Natursteinen zu errichten.

2.1.2 Der Grenzabstand muss mindestens 1,50m betragen.

**2.2 Kompostbehälter**

2.2.1 Pflanzliche Abfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten (siehe Abfälle).

2.2.2 Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden. Für die Behälter gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, Höhe 1,00 m

2.2.3 Die Behälter sind ebenerdig, mit einem Grenzabstand von 1,00 m, so anzulegen und auszuführen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. In Absprache mit dem Nachbarn ist eine grenzbündige Errichtung zulässig. Ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung kann erfolgen. Die Höhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht übersteigen.

**2.3. Pergolen und Pavillons**

Für die Errichtung von handelsüblichen Pergolen und Pavillons ist keine Genehmigung erforderlich. Pro Garten ist nur eine Pergola bzw. ein Pavillon zulässig. Die Pergola darf nur mit einer Verstrebung zur Laube verbunden werden. Das Anbringen von Brettern, Kunststoffplatten und anderer Materialien sowie Abdeckungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Aufstellung von Pavillons ist nur in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines Kalenderjahres gestattet. Sie müssen durch eine geeignete Bodenbefestigung gesichert werden und dürfen maximal eine Größe von 3 m x 3 m haben.

Pergolen und Pavillons bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

**2.4 Planschbecken**

2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet. Als Höchstmaße gelten:
» Durchmesser: 2,70 m
» bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,50m
» Höhe: 0,85 m.

2.4.2 Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04 - 31.10 eines jeden Jahres gestattet.

2.4.3 Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze.

2.4.4 Nach Aufstellen des Planschbeckens ist der Nutzer des Gartens verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte.

**3. Genehmigungspflichtige Anlagen und Einrichtungen, Bauverbote**

**3.1 Bauliche Anlagen**

3.1.1 Bauliche Anlagen sind „bauliche Einrichtungen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

3.1.2 Sämtliche baulichen Anlagen auf verpachteten Kleingartenflächen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Gerätehäuser, Solaranlagen, Spielgeräte, Teiche, Gewächshäuser, elektrische Anlagen dürfen nach Maßgabe dieser Satzung– ungeachtet baurechtlicher Vorschriften – nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung errichtet oder verändert werden.

Soweit eine Genehmigung des Kommunalbetriebes erforderlich ist, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung von dem/r betroffenen Kleingärtner:in beim Kommunalbetrieb zu stellen. Der Antrag ist über den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein und sodann über den Stadtverband dem Kommunalbetrieb zuzuleiten. Maßgebend für den Zugang des Antrags ist der Posteingang beim Kommunalbetrieb.

Soweit nach dieser Satzung für bestimmte bauliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung des Stadtverbandes oder des jeweiligen Kleingartenvereins erforderlich ist, hat der Kommunalbetrieb durch eine entsprechende Gestaltung der Pachtverträge dafür Sorge zu tragen, dass durch die pachtvertraglichen Vereinbarungen die Umsetzung dieser Satzung sichergestellt wird.

3.1.3 Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten, die Bestimmungen des Nachbarrechts sind einzuhalten.

3.1.4 Die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen auf Gemeinschaftsflächen bedürfen grundsätzlich neben der Genehmigung des Kommunalbetriebes der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt ist in diesen Fällen der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein. Die erforderliche Zustimmung der Stadt holt der Kommunalbetrieb ein.

**3.2 Lauben**

3.2.1 Bei neu einzurichtenden Kleingartenanlagen wird zwischen dem Kommunalbetrieb, dem Stadtverband und der Stadt Krefeld ein Rahmenplan mit Baufenstern vereinbart. Der Stadtverband kann den Standort und die Ausrichtung der Lauben innerhalb der Fenster festlegen.

3.2.2 Die Errichtung von Lauben sowie deren Veränderungen und Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.2.3 Für Neubauten sind nur Typenlauben nach Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR sowie serienmäßig hergestellte Fertiglauben zulässig. Die Grundfläche der Laube darf 24 qm (Außenmaß) einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten. Erweiterungen sind in Form und Ausführung der vorhandenen Laube anzupassen; sie sind grundsätzlich über die gesamte Laubenbreite oder Laubenlänge auszuführen. Zu Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Zu benachbarten Gärten ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

3.2.4 Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

3.2.5 Die Laube kann verblendet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist über den Vereinsvorstand beim Stadtverband ein Antrag zu stellen. Mit der beantragten Verblendung darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.

3.2.6 Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von dem im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.

3.2.7 Unterkellerungen der Laube und die Einrichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.

3.2.8 Die Größe einer Terrasse darf das Grundmaß der Laube nicht überschreiten. Das Grundmaß übersteigende Flächen werden bei Gartenaufgabe nicht bewertet. Die Terrasse ist so zu gestalten, dass sie bei Gartenaufgabe einfach zurückzubauen ist, ein Betonfundament ist unzulässig.

3.2.9 Im Geräteraum der Laube kann eine biologische Toilette aufgestellt werden. Der Toiletteninhalt soll – unter Verwendung geringer Mengen von Naturkalk (kohlensaurer Kalk) zur Geruchsbindung -ordnungsgemäß kompostiert werden. Andere als die unter vorstehendem Satz 1 genannte Toiletten sind nicht zulässig.

3.2.10 Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in Kleingärten ist nicht gestattet.

3.2.11 Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform bis max.1,50 m zulässig. Fest installierte Blenden usw. sind nicht gestattet.

**3.3 Überdachter Freisitz**

3.3.1 An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Ein Laubenvordach muss sich über die gesamte Laubenlänge oder -breite erstrecken. Die gesamte bebaute Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, darf 24m² nicht überschreiten. Die Abdeckung des Vordaches ist der Dachabdeckung anzupassen.

3.3.2. Die Errichtung eines Freisitzes sowie dessen Veränderung und Erweiterung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.3.3 Am überdachten Freisitz kann beidseitig eine Windschutzwand, z.B. als Hecke ausgestaltet, in der Tiefe des überdachten Freisitzes errichtet werden. Der Freisitz darf – auch an der Frontseite – mit einem transparenten Sicht- und Wetterschutz aus Kunststoff oder Sicherheitsglas oder mit einem sonstigen aufrollbaren oder abnehmbaren Schutz versehen werden.

3.3.4 Bei Gartenaufgabe wird der überdachte Freisitz gemäß den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten für das Stadtgebiet Krefeld bewertet.

**3.4 Gewächshäuser**

3.4.1Die Errichtung eines Glas-, Folien- oder Gewächshauses im Kleingarten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform. Bei Gartenaufgabe bleibt das Gewächshaus ohne Bewertung. Pro Kleingarten ist ein Gewächshaus zusätzlich zu anderen baulichen Anlagen zulässig.

3.4.2 Die Größe darf 12 m² sowie die Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze und zur Laube muss mindestens 1m betragen.

3.4.3 Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung (Anzucht) dienen. Bei zweckentfremdeter Nutzung verliert die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit. Das Gewächshaus ist dann nach schriftlicher Aufforderung des Stadtverbandes oder des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein innerhalb vier Wochen restlos zu entfernen.

**3.5 Gerätehäuser, Gerätekisten, Gasflaschenschränke**

3.5.1 Die Errichtung eines separaten Gerätehauses bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes. Die Grundfläche darf maximal 4 m² bei einer maximal zulässigen Höhe von 2,00m nicht überschreiten. Die Errichtung eines Fundaments ist nicht zulässig.

3.5.2 Der Standort des Gerätehauses ist durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein festzulegen. Die Zustimmung des Kleingartenvereins zum Standort des Gerätehauses ist dem Antrag nach Ziffer 3.5.1 In Textform beizufügen. Bei der Standortauswahl ist das kleingärtnerische Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Als Baustoff des Gerätehauses sollte grundsätzlich Holz oder Leichtmetall verwendet werden. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,50m. Es darf nur ein Streifen- oder Plattenfundament errichtet werden. Die Errichtung des Gerätehauses bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Stadtverbandes Krefeld.

3.5.3 Ein Gerätehaus kann nicht zusätzlich zu einer Laube genehmigt werden, sofern die Laube bereits eine Fläche von 24 m² beansprucht. In jedem Fall darf die bebaute Fläche nur 24m² betragen.

3.5.4 Ungenehmigt aufgestellte Gerätehäuser sind innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu entfernen.

3.5.6 Die Aufstellung einer Gerätekiste in Form und Größe einer Gartenbank ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bedarf der Textform und wird durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein erteilt.

3.5.7 Ein genormter Gasflaschenschrank für max. 2 Gasflaschen a' 11 Liter als Anbau an der Gartenlaube ist zulässig. Vor Errichtung des genormten Gasflaschenschrankes ist die Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins einzuholen. Die Genehmigung bedarf der Textform.

**3.6 Solaranlagen**

3.6.1 Solaranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.

3.6.2 Solaranlagen dürfen nur über eine entsprechende Fachfirma errichtet oder abgenommen werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kommunalbetrieb vorzulegen.

3.6.3 Die Bemessung ist so zu wählen, dass lediglich die zulässige Stromnutzung, also der Arbeitsstrom, abgedeckt ist, maximal 300 Watt.

**3.7 Spielgeräte und Spieleinrichtungen**

3.7.1 Fest auf- oder eingebaute Spielgeräte und Spieleinrichtungen in den jeweiligen Kleingärten bedürfen einer Gestattung durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein. Die Gestattung bedarf der Textform.

3.7.2 Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherheitspflicht dem jeweiligen Kleingärtner/ der jeweiligen Kleingärtnerin. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Garten- und Bauordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes ist an den jeweiligen Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Pro Garten wird grundsätzlich das Aufstellen von bis zu zwei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet. Im Einzelfall kann der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein bis zu drei Spielgeräte erlauben, wenn dies nach Art und Maß der Spielgeräte dem Umfang anderer Kleingärten entspricht. Die Erlaubnis bedarf der Textform.

3.7.3 Trampoline sind mit einem Durchmesser bis zu 250cm erlaubt.

3.7.4 Bei Spielhäusern ist als Baumaterial ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 1,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3,00 m² (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.7.5 Bei Spieltürmen ist als Baumaterial ist ausschließlich Holz und Kunststoff zu verwenden. Das Sattel-oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 3,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 4,00 m² (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Ein Grenzabstand von 3,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.7.6 Eine Rutsche und eine Schaukel können ohne Antrag und Genehmigung aufgestellt werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

**3.8 Teiche**

3.8.1 Ein Feuchtbiotop oder ein Zier- und Wasserpflanzenteich

kann bei einem Garten ab 200m² Größe insgesamt bis zu 3,0m², ab 300m² insgesamt bis zu 4,5m², bei Kleingärten ab 450m² maximal 1 % der Gartenfläche betragen.

3.8.2 Standort und Größe des Teichs bedürfen der Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform.

3.8.3 Mit dem Anlegen des Feuchtbiotops oder des Zier- und Wasserpflanzenteiches darf erst nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

3.8.4 Feuchtbiotope, Zier- und Wasserpflanzenteiche bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

**3.9 Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen**
Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken haben keinen Bestandsschutz und sind zu beseitigen.

**3.10. Feuerstellen**

3.10.1. Fest installierte Feuerschalen/ Feuerkörbe sind nicht zulässig.

3.10.2 Das Einbauen eines fest installierten Grills ist nicht zulässig.

3.10.3 Die Verwendung mobiler Grillgeräte und Feuerschalen ist zulässig. Der Standort ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der angrenzenden Kleingärten vermieden wird.

**3.11 Sonstige Bestimmungen (ehemalige Behelfsheime, Regenwasser, Neueinrichtung Stromnetz)**

3.11.1 Die Nutzung einzelner baulicher Einrichtungen als Behelfsheim kommt nicht mehr in Betracht. Für eine Änderung des Nutzungszwecks dieser vorhandenen Einrichtungen (z.B. als Gartenlaube) gelten die vorstehenden Genehmigungsvorschriften dieser Satzung nicht. Über die weitere Nutzung ehemaliger Behelfsheime wird individuell unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz und nach Durchführung einer Kosten-/ Nutzenabwägung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt Krefeld und den Kommunalbetrieb Krefeld entschieden.

3.11.2 Es ist dafür zu sorgen, dass Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen im jeweiligen Kleingarten versickert.

3.11.3 Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt sind der betroffene Kleingärtner und der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein. Anträge sind über den Stadtverband an die Stadt Krefeld zu richten. Es ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien der VDE zu installieren.

Für die Anlage von Messeinrichtungen sowie die Feststellung und Berechnung des Verbrauchs, gelten die Bestimmungen über die Wasserversorgung entsprechend.

3.11.4 Einrichtungen jeglicher Art für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht errichtet werden.

**4. Gemeinschaftsarbeit, Gemeinschaftseinrichtungen**

**4.1 Gemeinschaftsarbeit**

4.1.1 Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.1.2 Die Verpflichtung des Gartennutzers zur Gemeinschaftsarbeit und die Folgen bei Nichtbeteiligung sind von den Kleingartenvereinen zu regeln.
4.1.3 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Gemeinschaftsarbeiten oder -leistungen gemäß den Beschlüssen des Kleingartenvereins selbst zu erbringen.

Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Kleingartenverein beschlossen.

4.1.4 Ausnahmen werden nur auf Antrag personenbezogen als Einzelfallentscheidung durch den jeweils für die Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein gestattet.

4.2 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen

4.2.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.

4.2.2 Der jeweilige Vereinsvorstand trägt die Verkehrssicherungspflicht für Gemeinschaftseinrichtungen. Bei Kinderspielplätzen als Gemeinschaftseinrichtung hat der jeweilige Kleingartenverein dafür zu sorgen, dass die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

4.2.3 Jeder Kleingärtner:in ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder –einrichtungen, die durch sie selbst oder durch zu ihnen gehörenden Personen verursacht werden, unverzüglich dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein zu melden und die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

**4.3 Wasserversorgung**

4.3.1 Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt (ausgenommen bewohnte Behelfsheime), den verursachenden Nutzer von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.

4.3.2 Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Nutzer anteilmäßig umgelegt.

4.3.3 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Nutzer anzuordnen. Ebenso kann der Kleingar-

tenverein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.

4.3.4 Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind hat der Nutzer den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage beteiligt.

4.3.5 Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Nutzern anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen im Einzelgarten oder an diesen selbst entstehen, hat der Nutzer aufzukommen.

4.3.6 Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage (Ausnahme die bewohnten Behelfsheime) abgestellt werden.

4.3.7 Wasserleitungsanschlüsse jeglicher Art in der Laube sind unzulässig.

4.3.8 Die Erstanlage einer Gartenpumpe ist nicht genehmigungspflichtig. Bei Pächterwechsel bleibt die Gartenpumpe ohne Bewertung, sofern der Einzelgarten an das städtische Wassernetz angeschlossen ist. An jeder Gartenpumpe ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift "Kein Trink- und Badewasser". Bei Nichtvorhandensein eines solchen Schildes haftet der Nutzer des Kleingartens, in dem die Pumpe steht, für eventuell aufkommende Schäden, die durch den Genuss des Wassers aus der Pumpe entstehen können.

**4.4 Wegebenutzung. Wegeunterhaltung**

4.4.1 Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.

4.4.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Nutzern der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges nach den Weisungen des Vereinsvorstandes in Ordnung halten.

4.4.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Nutzern der angrenzenden Gärten. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage. Ausgenommen hiervon sind Bäume. Die gesetzlichen Regelungen zur Brut- und Schonzeit sind zu beachten.

4.4.5 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.

4.4.6 Bei der Anlieferung oder dem Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

4.5 Wege im Kleingarten

4.5.1 Gartenwege innerhalb der Kleingärten sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden.

4.5.2 Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen für Wegeeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (wie z.B. Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) keine Verwendung finden.

**5. Tierhaltung**

5.1 Haltung und Zucht von Tieren

Die Haltung und Zucht von Tieren im Kleingarten widerspricht den Förderungsbestimmungen des Landes NRW und ist auch ausnahmsweise nicht gestattet. Ausnahmen sind Volieren für Ziervögel.

**5.2 Hunde**

Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat Schäden zu beheben und die Verunreinigung zu beseitigen.

**5.3 Haltung von Bienen**

Die Haltung von Bienen – ständig oder als Wandervölker – ist erlaubt. Vor dem Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Stadtverbandes einzuholen. Dieser legt die Größe und die Bedingungen fest. Der Halter von Bienenvölkern muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im Übrigen finden die für Bienen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

**6. Sonstige Bestimmungen**

**6.1 Bekanntmachungen**

Die Kleingärtner:innen sind verpflichtet, die am schwarzen Brett bzw. in den Aushängekästen oder auf der jeweiligen Homepage angebrachten Bekanntmachungen zuständiger Behörden der Stadt Krefeld, des Kommunalbetriebes, des Stadtverbandes und des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins zu beachten.

Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kleingärtner.

**6.2 Wertermittlung**

6.2.1 Freiwerdende Kleingärten dürfen erst nach Wertermittlung durch den Stadtverband weitergegeben werden.

6.2.2 Die Entnahme von Gegenständen aus dem Garten ist nach Durchführung der Wertermittlung nur im Einverständnis mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein zulässig.

**6.3 Abfälle**

6.3.1 Gartenabfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten.

6.3.2 Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sowie die Beseitigung sonstiger Abfälle, sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

6.3.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

**6.4 Zutrittsrecht**

6.4.1 Den Beauftragten des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins und des Stadtverbandes ist für die Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten zu gestatten.

6.4.2 Den Beauftragten der Stadt Krefeld bzw. des Kommunalbetriebes Krefeld ist jederzeit der Zutritt zur Kleingartenanlage und zu den Einzelgärten gestattet, sofern dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig erscheint.
Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein wird vorher benachrichtigt.

6.4.3 Sog. Durchgangsgärten haben öffentlich zugänglich zu sein. Die Verantwortung der Einhaltung der Öffnungszeiten obliegt dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein.

**6.5 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die stadteigenen Kleingärten der Stadt Krefeld tritt am mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Garten- und Bauordnung der Stadt Krefeld vom 01.09.1998.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 18.12.2024
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

## ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 19.06.2015

vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 17.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/r Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 112,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden 130,00 Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 148,00 Euro je Hund

**§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Krefeld eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Finanzservice - vorgelegt wird.

**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, medizinische Behandlung ausgebildet sind und verwendet werden (Therapiehunde). Die medizinische Notwendigkeit ist zu belegen.

**§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Stadt Krefeld übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer in Form eines aufgedruckten QR-Codes zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt Krefeld übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 9 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

4. Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, ohne auf Verlangen des Beauftragten der Stadt den Nachweis über die Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer (QR-Code) vorlegen zu können.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Herr Burkhard Schröder hat mit Erklärung vom 28. Oktober 2024 sein Mandat im Rat der Stadt Krefeld niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Frank Wübbeling
Krefeld

ab dem 06. November 2024 Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 07. November 2024
Cigdem Bern
Beigeordnete und Wahlleiterin

## FESTSTELLUNG EINER NACHFOLGERIN IM RAT DER STADT KREFELD

Herr Hans Butzen hat mit Erklärung vom 06. November 2024 sein Mandat im Rat der Stadt Krefeld niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Frau Gabi Schock
Krefeld

ab dem 12. November 2024 Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 12. November 2024
Cigdem Bern
Beigeordnete und Wahlleiterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH AN IHRE FERNWÄRMEKUNDEN IN NEUKIRCHEN-VLUYN, KREFELD-BENRAD UND KREFELD-FISCHELN

**Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen**

(1) Die Bundesnetzagentur hat das Konzept zur Erhebung der zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführten Gasspeicherumlage mit Beschluss BK7-24-01-003 bis 01.04.2027 verlängert. Zum 01.01.2025 erhöht sich die Gasspeicherumlage von aktuell 2,50 EUR/MWh auf 2,99 EUR/MWh. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt ab dem 01.01.2025 dementsprechend 0,358 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-

Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)). Für Kunden mit der Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) beträgt der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen ab dem 01.01.2025 0,225 Cent/kWh.

(2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 - 31.03.2027 (vorläufig): Nettopreis: 0,301 cent/kWh; Bruttopreis 0,358 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024 – 31.12.2024 in 01.01.2025 – 31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2027 geändert.

(3) Für Kunden mit den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) gibt die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH die folgenden Änderungen gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 - 31.03.2027 (vorläufig): Nettopreis: 0,189 cent/kWh; Bruttopreis 0,225 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024 – 31.12.2024 in 01.01.2025 – 31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2027 geändert.

(4) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2024. Die nächste Preisanpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2025.

(5) Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 19. Dezember 2024
FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

## RICHTLINIE ÜBER DIE VERLEIHUNG DES „NIEDERRHEINISCHEN LITERATURPREISES DER STADT KREFELD“

**vom 18.12.2024**

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 12.11.2024 folgende neue Richtlinie beschlossen:

1.
Zur Förderung des literarischen Schaffens am Niederrhein stiftet die Stadt Krefeld einen Preis, der mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000,-- EUR verbunden ist. Soll ein Gemeinschaftswerk ausgezeichnet werden, ist eine Teilung des Preises möglich.

Er trägt den Titel „Niederrheinischer Literaturpreis der Stadt Krefeld“. Der Preis wird in allen geraden Kalenderjahren verliehen. Eine nochmalige Verleihung an dieselbe Person ist zulässig, wenn ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren verstrichen ist.

2.
Der Preis wird an Autorinnen/Autoren verliehen, deren Werk aufgrund seines besonders hohen literarischen Niveaus eine Auszeichnung verdient. Er kann sowohl für ein umfangreiches literarisches Schaffen oder im Sinne einer Förderung nach ersten herausragenden Buchveröffentlichungen vergeben werden. Auch Verlegerinnen/Verleger oder buchgestaltende Künstlerinnen/Künstler können mit ihm ausgezeichnet werden.
Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der/dem Auszuzeichnenden und der Stadt Krefeld oder dem Niederrhein eine Beziehung besteht, die aus der Tätigkeit, dem Wohnsitz, einem längerfristigen, biografisch prägenden Lebensmittelpunkt oder der thematischen Bindung des Werks resultiert.

3.
Die Entscheidung über die Zuerkennung des Niederrheinischen Literaturpreises trifft eine Jury. Jedes Jurymitglied kann zwei Vorschläge einbringen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

4.
Der Ausschuss für Kultur und Denkmal beruft in den ungeraden Kalenderjahren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder der Jury und deren Vertreter. Sie besteht aus fünf Mitgliedern:

a) einer Schriftstellerin/einem Schriftsteller
b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturkritik
c) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturwissenschaft
d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Buchhandels und
e) der Beigeordneten für Kultur / dem Beigeordneten für Kultur.

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

Sie trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Vor der Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers ist der Ausschuss für Kultur und Denkmal über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.
Die Übergabe des „Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Werk der Preisträgerin/des Preisträgers ist in einer Lesung oder in einer Ausstellung in angemessener Weise zu präsentieren.

6.
Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 03.08.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 33 vom 13.06.1992, S. 178), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 325) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD

Vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12.11.2024 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### § 1
### Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Die Stadt Krefeld erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Krefeld veranstalteten und nachstehend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;

2. Vorführung von pornographischen Filmen oder Bildern z.B. in Nachtclubs, Bars, Sauna- oder Swingerclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben, auch in Kabinen;

3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NRW) von der Vergnügungssteuer befreit sind;

4. Das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden in:

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung), z.B. Internet-Cafes,
b) Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.
Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

5. Sex- und Erotikmessen;

6. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

### § 2
### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und durch Vorlage der Befreiung von der Körperschaftsteuer einen entsprechenden Freistellungsbescheid vorlegen können;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

3. der Betrieb von Kickern, Billard, Dart und Spielgeräten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3
### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Halter (Aufsteller) als Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

**§ 4**
**Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Steuer wird erhoben
1. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5);

2. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 a) und b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate (§ 6);

3. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 a) und b) für Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse (§ 6).

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im gleichen Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Regelung des Abs. 1 unter Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes angewandt.

**§ 5**
**Steuer nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, der Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Der Steuersatz beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

a) bei Veranstaltungen nach
§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 = 3,50 Euro,
b) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 = 20,00 Euro,
c) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 = 5,00 Euro.

(3) Solange die Veranstaltung nicht länger als 24 Stunden dauert, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(4) Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6. kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

**§ 6**
**Besteuerung von Apparaten**

(1) Die Steuer für das Halten oder die Benutzung von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 bemisst sich bei Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe b) nach der Anzahl der Apparate; bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) nach der Bruttokasse. Bruttokasse im Sinne dieser Satzung ist für Geldspielgewinngeräte das Einspielergebnis, welches sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse eines jeden Kalendermonats (Erhebungszeitraum) ergibt. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages auf Basis der Bruttokasse sind alle Geldspielgewinngeräte zu berücksichtigen, welche in denselben Räumlichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5a) und b)) und mit gleicher Postanschrift aufgestellt sind.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen
(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 a)
a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 22 v. H. der Bruttokasse,
b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 43,00 Euro

2. an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 b)
a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. der Bruttokasse,
b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 28,00 Euro

3. Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzenden Praktiken dargestellt werden, beträgt die Steuer sowohl in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a) sowie an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 b) 1.000,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.

(3) Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind (z.B. Hersteller, Geräteart-/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.). Das negative Einspielergebnis jedes einzelnen Apparates mit Gewinnmöglichkeit ist im Erhebungszeitraum (Abs. 1) mit 0,00 Euro anzusetzen. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages sind alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit zu berücksichtigen, welche in denselben Räumlichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a) und b)) und mit gleicher postalischer Anschrift aufgestellt sind.

(4) Der Halter hat eine Erklärung für den Erhebungszeitraum gem. § 12 Abs. 6 nach amtlichem Vordruck über die im Stadtgebiet von Krefeld aufgestellten einzelnen Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) und b)), getrennt für alle in Krefeld bestehenden Aufstellorte und die dafür selbst berechnete Steuer, unter Angabe der in Abs. 3 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen. Die Vergnügungssteuererklärung muss vom Halter oder einem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sind in der Erklärung getrennt nach Aufstellorten und danach aufsteigend nach der Zulassungsnummer vorzunehmen.

**§ 7**
**Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Krefeld anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung auf dem den Veranstaltungen folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist in Abstimmung mit der Stadt Krefeld eine einmalige Anmeldung ausreichend.
(2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 5 mindestens 10.000,00 Euro.

**§ 8**
**Entstehung des Steueranspruchs**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

**§ 9**
**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (§ 1) ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15 November zu entrichten.

(3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3 richten sich Festsetzung und Fälligkeit nach den Absätzen 2 und 3.

(5) In den Fällen des § 5 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Nachveranlagungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) Hinsichtlich der Verwirkung von Säumniszuschlägen findet die Bestimmung des § 240 der Abgabenordnung Anwendung.

(7) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 14, 17 + 20 KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10**
**Vorauszahlung**

(1) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.
(2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlagen nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

**§ 11**
**Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß 162 der Abgabenordnung geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 12**
**Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht**

(1) Zur An- und Abmeldung für das Halten oder die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist verpflichtet der Steuerschuldner (Veranstalter) gemäß § 3 dieser Satzung. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Wird im Laufe des Kalendermonats die Aufstellung von Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) und b) im Stadtgebiet Krefeld eingestellt, ist die Einstellung bis zum 10. des auf die Aufgabe folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn dies der Stadt Krefeld vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat ununterbrochen geschlossen sein.

(4) Die Beauftragten der Stadt sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Räumlichkeiten im Sinne des § 99 der Abgabenordnung zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(5) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Beauftragten der Stadt zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

(6) Jeder Halter bzw. Aufsteller für Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit im Sinne dieser Satzung eine Steuererklärung getrennt für jeden Kalendermonat bei der Stadt Krefeld jeweils zum 10. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Kalendermonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der in § 6 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen sowie die Steuer für alle im Stadtgebiet von Krefeld bestehenden Aufstellorte einzeln, für jeden Apparat mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gesondert für jeden Aufstellort und insgesamt für alle Aufstellorte selbst zu berechnen. Die Entstehung und Fälligkeit der Steuer ergibt sich aus den §§ 8 und 9 dieser Satzung. Auf die insoweit bestehende Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen nach § 90 der Abgabenordnung wird verwiesen. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

(7) Bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Bei mehreren Auslesetagen innerhalb eines Kalendermonats gilt die Summe aller elektronisch gezählten Kassen als elektronisch gezählte Bruttokasse eines jeden Kalendermonats.

(8) Der Vergnügungssteuererklärung (Abs. 6) sind Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen, bzw. nachzureichen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen.

(9) Ist die elektronisch gezählte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege - §162 der Abgabenordnung – erfolgen.

**§ 13**
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 5 Abs. 1
Angabe zur Größe des benutzten Raumes;
§ 7 Abs. 1
Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen;
§ 7 Abs. 2
Nichtzahlung der Sicherheitsleistung;
§ 12 Abs. 1
Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes oder des Aufstellortes;
§ 12 Abs. 4
Verweigerung der Einblicknahme von Geschäftsunterlagen im Sinne dieser Satzung sowie das Betreten der Räumlichkeiten im Sinne des § 99 der Abgabenordnung;
§ 12 Abs. 5
Verweigerung des Auslesens der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit;
§ 12 Abs. 6
Abgabe der Steuererklärung sowie Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten;
§ 12 Abs. 8
Verweigerung der Vorlage der Zählwerkausdrucke;
§ 12 Abs. 9
Verstoß gegen die Nachweispflichten;

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 14, 17 + 20 KAG NRW, in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 14**
**Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld vom 13.11.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10.12.2024
Der Oberbürgermeister

KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 19. Dezember 2024 Seite 403

# PROJEKTE DER FREIEN KUNST- UND KULTURSZENE – RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DURCH DIE STADT KREFELD

**vom 18.12.2024**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Richtlinie zur Förderung von Kunst- und Kulturprojekten der freien Szene beschlossen.

**Präambel**

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung, da sie Themen, Werte und soziale Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse behandeln und damit zur demokratischen Meinungsbildung beitragen.

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, die Vergabe städtischer Fördergelder für künstlerische und kulturelle Projekte grundsätzlich zu regeln. Dadurch haben Antragsteller:innen und Verwaltung einen verlässlichen Handlungsrahmen, sobald Mittel für die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten im städtischen Haushalt bereitgestellt werden.

**1. Zweck der Förderung**

Die Stadt Krefeld gewährt innerhalb aller Kunstsparten freiwillige finanzielle Leistungen für Kunst- und Kulturprojekte der freien Szene in Krefeld.

**2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

» Einzelkünstler:innen aller Kunstsparten aus der freien Krefelder Kulturszene mit Wohn- oder Arbeitssitz (Atelier, Produktionsfläche etc.) in Krefeld, deren Aktionen und Projekte in und für Krefeld konzipiert und durchgeführt werden.

» Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben.

Personen, Kulturvereine o.ä., die bereits eine institutionelle Förderung durch das Kulturbüro erhalten, sind dann antragsberechtigt, wenn sich das Projekt signifikant von dem Kerngeschäft unterscheidet, für das eine institutionelle Förderung gewährt wurde.

**3. Anderweitige Förderung**

Eine zusätzliche Förderung durch andere Stellen ist ausdrücklich erwünscht. Es sollte die Zielsetzung der Zuschussempfangenden sein, nach und nach eigene Wege der Finanzierung (Sponsoring, Eintrittsgelder etc.) zu finden. Im Idealfall ist die Bezuschussung nur eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung.

**4. Art und Umfang der Förderung**

Grundsätzlich können Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn der Haushalt hierfür Mittel vorsieht und er zum Vollzug freigegeben ist. Die Fördermittel werden in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Die Mindestantragssumme liegt bei 500 Euro. Je nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Kulturbüro eine Obergrenze der Fördersumme festlegen und im Rahmen der Förderausschreibung bekanntmachen. Siehe hierzu Punkt 6 a).

**5. Förderzeitraum**

Gefördert werden können nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Sie müssen im Jahr der Antragstellung begonnen und spätestens im Folgejahr abgeschlossen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Anzeige und Zustimmung durch das Kulturbüro.

**6. Verfahren**

**a) Förderausschreibung**

Das Kulturbüro schreibt die zur Verfügung stehenden Mittel öffentlich aus (Publikation im Amtsblatt, über die Presse und über digitale Kanäle des Kulturbüros). In der Ausschreibung wird kommuniziert

» bis wann Anträge einzureichen sind, über die in der nächsten Jurysitzung entschieden werden soll,
» der Prozess der Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen,
» das Bewilligungsverfahren,
» Beratungsangebote zur Antragstellung.

**b) Antragstellung**

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich an das Kulturbüro der Stadt Krefeld zu richten, Adressdaten werden in der Ausschreibung kommuniziert.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kulturbüros zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Grundsätzlich können mehrere Anträge pro Person oder Einrichtung eingereicht werden.

Die Anträge sind vollständig, wenn die folgenden Unterlagen beigefügt worden sind:

» Projektantrag inkl. Kosten- und Finanzierungsplan im bereitgestellten Formblatt, das auf der Internetseite des Kulturbüros zu finden ist
» Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN-A4-Seiten), sowie Angaben zur Arbeitsbiografie der zentralen am Projekt beteiligten Personen.

**c) Bewilligung**

Die eingehenden Anträge werden einer Jury zur Entscheidung vorgelegt.

Der Jury gehören an

» die/der Kulturbeauftragte der Stadt Krefeld (zugleich Vorsitz der Jury)
» die/der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Denkmal
» die/der Vorsitzende des Krefelder Kulturrates
» eine/ein Vertreter:in der freien Szene.

Die Vertretung der freien Szene wird bei einer fachöffentlichen Veranstaltung des Kulturbüros von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Die Person sollte im betreffenden Jahr keinen eigenen Antrag geplant haben.

Die/der Kulturbeauftragte kann nach freiem Ermessen eine Vertretung der Hochschule Niederrhein als Jurymitglied bestimmen.

Die Jury entscheidet nach Prüfung über die Bewilligung in nichtöffentlicher Sitzung. Dabei orientiert sie sich an folgenden Kriterien:

» Qualität des Projektes

» Durchführbarkeit des Projektes

» Professionalität der Antragsteller:innen in Bezug auf das durchzuführende Projekt

» Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen wie sozialen Dimension

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall der Bewilligung erhalten die Antragsteller:innen einen Zuwendungsbescheid.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt mindestens einmal im Jahr und kann bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

**d) Mitwirkungspflicht/Verwendungsnachweis**
Im Bedarfsfall sind dem Kulturbüro bzw. der Jury weitere für eine Entscheidung notwendige Unterlagen und Informationen einzureichen bzw. bekannt zu geben.
Änderungen des im Antrag beschriebenen Projekts (z. B. Umschichtungen im Finanz-und Kostenplan) sind dem Kulturbüro in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

Dem Kulturbüro der Stadt Krefeld ist bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser soll enthalten:

» eine Gegenüberstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben, bezogen auf den Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags

» einen aussagekräftigen Sachbericht, nach Möglichkeit nicht länger als eine DIN-A4-Seite

» eine Zusammenstellung der erstellten Materialien zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## 10. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD VOM 18.12.2024

**Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S.762) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2014 (GV.NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 10. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:**

**I. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:**
**A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

| **1. Einsatz von Personal** | **EUR/Std.** |
|---|---|
| **1.1 mittlerer Dienst** | **57,00** |
| **1.2 gehobener Dienst** | **71,00** |
| **1.3 höherer Dienst** | **90,00** |

**B. Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert**

**C. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:**

| | **EUR** |
|---|---|
| **4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr** | **948,00** |

4.2 Falschalarmierung der Feuerwehr 948,00
Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage war.
Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage.
Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet.
(siehe Tarifposition 4.3)

4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst 948,00
Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Sat-zung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und da-bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## 32. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD VOM 18.12.2024

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S.762) die 32. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:
I. Der Entgelttarif wird wie folgt geändert:
A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

| **1. Einsatz von Personal** | **EUR/Std.** |
|---|---|
| 1.1 mittlerer Dienst | 57,00 |
| 1.2 gehobener Dienst | 71,00 |
| 1.3 höherer Dienst | 90,00 |

B. Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert.

C. Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

| **5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen)** | |
|---|---|
| 5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) | **EUR** |
| 5.1.1 Beschleunigte Funk/ Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen) Zusätzliche Kosten zu 5.1.2 | 2.203,17 |
| 5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA) | 2.650,00 |
| 5.1.2a entfällt | |
| 5.1.2b Campus-Modell: Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme je Brandschnittstelle | 860,50 |
| 5.1.3 Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung gemäß § 8 des Anschlussvertrages u. Demontage, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war | 2.295,00 |

| | |
|---|---|
| 5.2 Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung) | 213,00 |
| 5.3 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag) | 568,00* |
| 5.4 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag) | 426,00* |
| 5.5 Betrieb und Unterhaltung der ÜE | **EUR/Monat** |
| 5.5.1.1 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG | 171,50 |
| 5.5.1.2 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld | 171,50 |
| 5.5.1.3 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP Data | 143,80 |
| 5.5.1.4 Grundbetrag je Brandschnittstelle für Campus-Modell | 74,28 |
| 5.5.1.5 Grundbetrag zur Übertragung weiterer Meldekriterien | 6,30 |
| 5.5.2 zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung | 9,60 |
| 5.5.3 zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als: | |
| 5.5.3.1 nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet) | 0,84 |
| 5.5.3.2 punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet) | 0,82 |
| 5.5.3.3 linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet) | 0,09 |
| 5.5.3.4 Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet) | 0,82 |
| 5.5.3.5 Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet) | 12,50 |
| 5.5.4 zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) | 4,00 |
| 5.6 Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma) | **EUR** 139,50 |
| Jede weitere angefangenen 6 Minuten | 7,90 |
| 5.7 Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma | 139,50 |
| 5.8 Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind | 93,00 |
| 5.9 Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE | 93,00 |
| 5.10 entfällt | |
| 5.11 Zusätzliche Melderkriterien: Abnahme vor Ort und Anpassung Einsatzleitrechner (C4) | 178,00 |
| 5.12 Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück | 221,00 |
| 5.13 Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt | 79,00 |
| 5.14 Genehmigung einer BMA-Änderung, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist | 53,25 |
| 5.15 Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31.Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangenen 6 Minuten | 16,70 |
| 5.16a Erstlieferung je Halbzylinder (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels je Schließgruppe (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand) | 213,42 |
| 5.16b Servicepauschale durch Lieferant je Bestellung | 52,48 |

| | |
|---|---|
| **5.16c Entfällt** | |
| **5.16d Entfällt** | |
| **5.16e Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel** | **62,40** |
| **5.16f Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel** | **62,40** |
| **5.17 Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds** | **75,00** |
| **5.18 Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz** | **93,00** |
| **5.19 Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung** | **71,00** |
| **6. Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen** | **EUR/Monat** |
| **6.1 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels UGM der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte** | **50,50** |
| **6.2 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels Fernsprechanlage der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte** | **31,00** |

***Zuzüglich der Personalkosten beim Abnahmetermin vor Ort nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtskosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)**

**Hinweis zu Ziffer 6:**
**In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.**

**II. Inkrafttreten**
**Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

**Krefeld, den 18.12.2024**
**Der Oberbürgermeister**

# NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER REALSTEUERHEBESÄTZE DER STADT KREFELD VOM 18.12.2024

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| I. Grundsteuer | |
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 265 v.H. |
| 2. Grundsteuer B | |
| › für Wohngrundstücke | 506 v.H. |
| › für Nichtwohngrundstücke | 995 v.H. |
| II. Gewerbesteuer | 475 v.H. |

§ 2

Die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2015 außer Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 19. Dezember 2024 Seite 408

## 3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 03.07.2023

vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlos-sen:

1.)
§ 23 – Haushaltswirtschaft
Absatz 1 Nr.1 wird wie folgt neugefasst:

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

2.)
Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung der Stadt Krefeld unverändert.

3.)
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

vom 18.12.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

1. 4. Mai 2025 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Op dä Maat“ (ehemals Pottbäckermarkt und Märkte für Genießer),

2. 11. Mai 2025 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Frühlingsfest“ (ehemals Hollandmarkt“),

3. 29. Juni 2025 in Krefeld-Innenstadt in Zusammen mit „Kultur findet Stadt“,

4. 14. September 2025 in Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit „Fischeln Open“,

5. 21. September 2025 in Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermaat“ und in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld pur“

6. 5. Oktober 2025 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Herbstfest“,

7. 30. November 2025 in Krefeld-Hüls und Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem Weihnachts- und dem Nikolausmarkt,

8. 14. Dezember 2025 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt,

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

**§ 2**

Die Ladenöffnungen beziehen sich auf die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind (s. Anlage).

**§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

**§ 4**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 17.12.2024 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Hinweis:***
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

## 2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)

## 2.3 Stadtteilzentrum Hüls (B2)

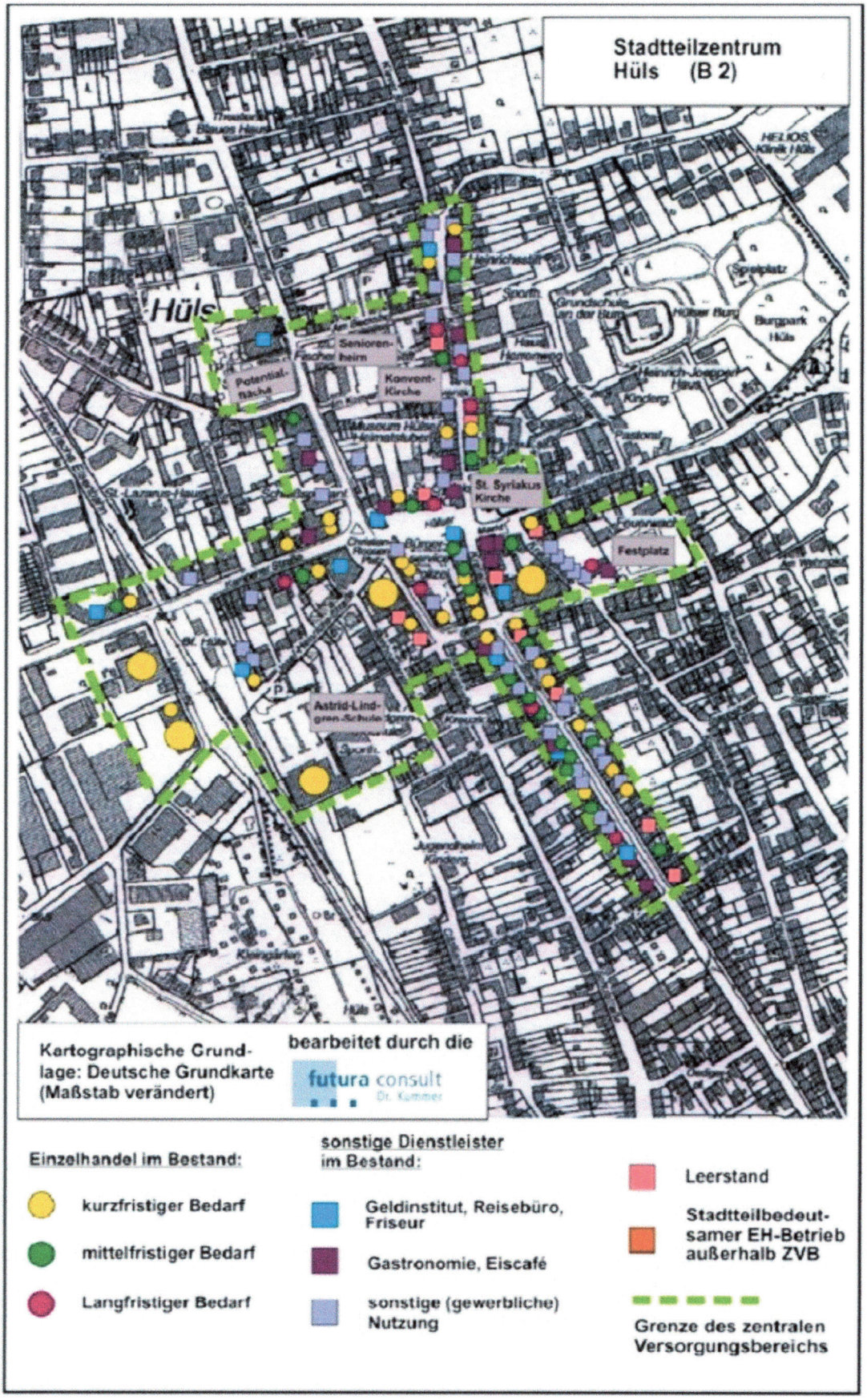

## 2.1 Hauptzentrum (A-Zentrum)

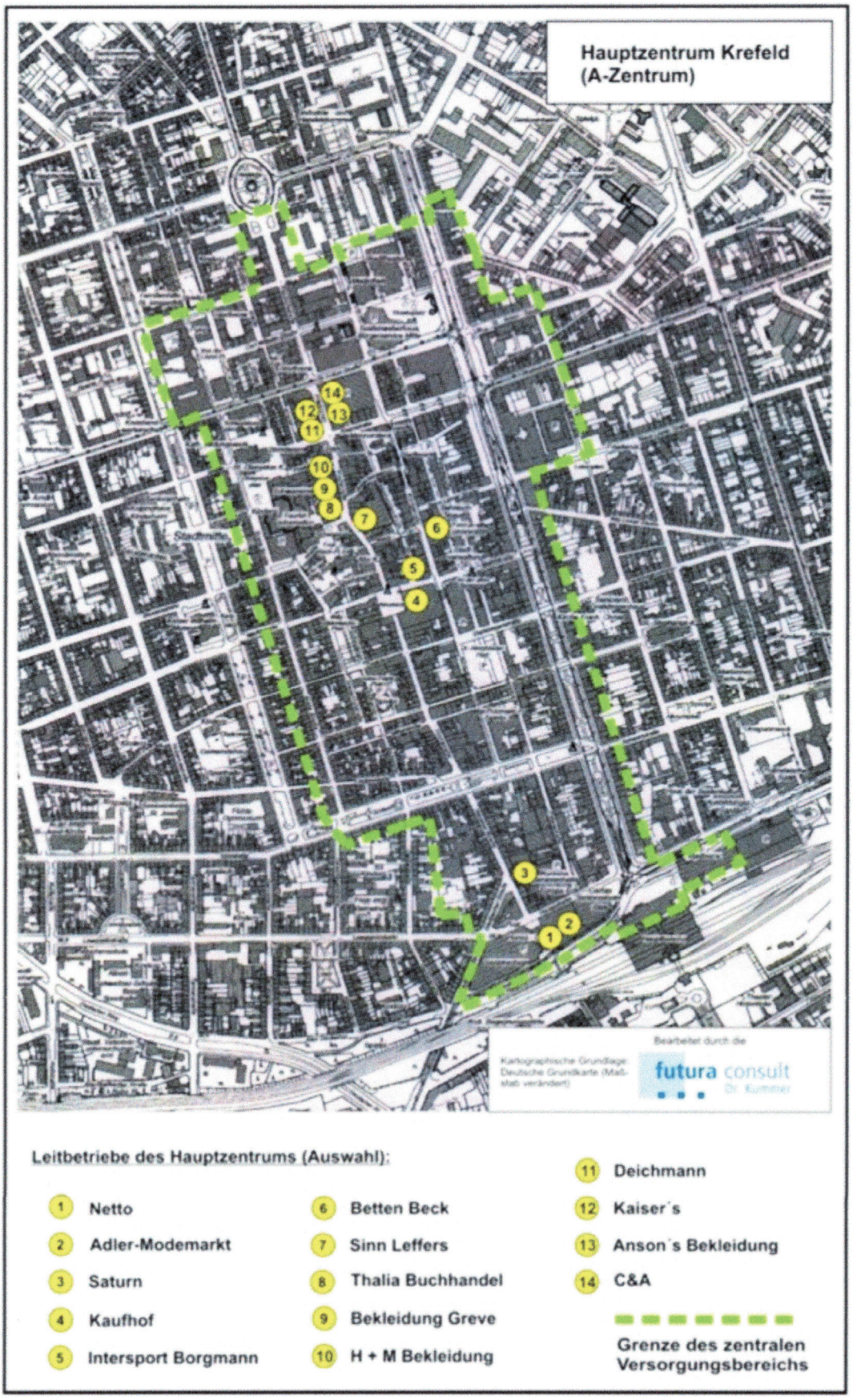

## 2.2 Stadtteilzentrum Uerdingen (B1)

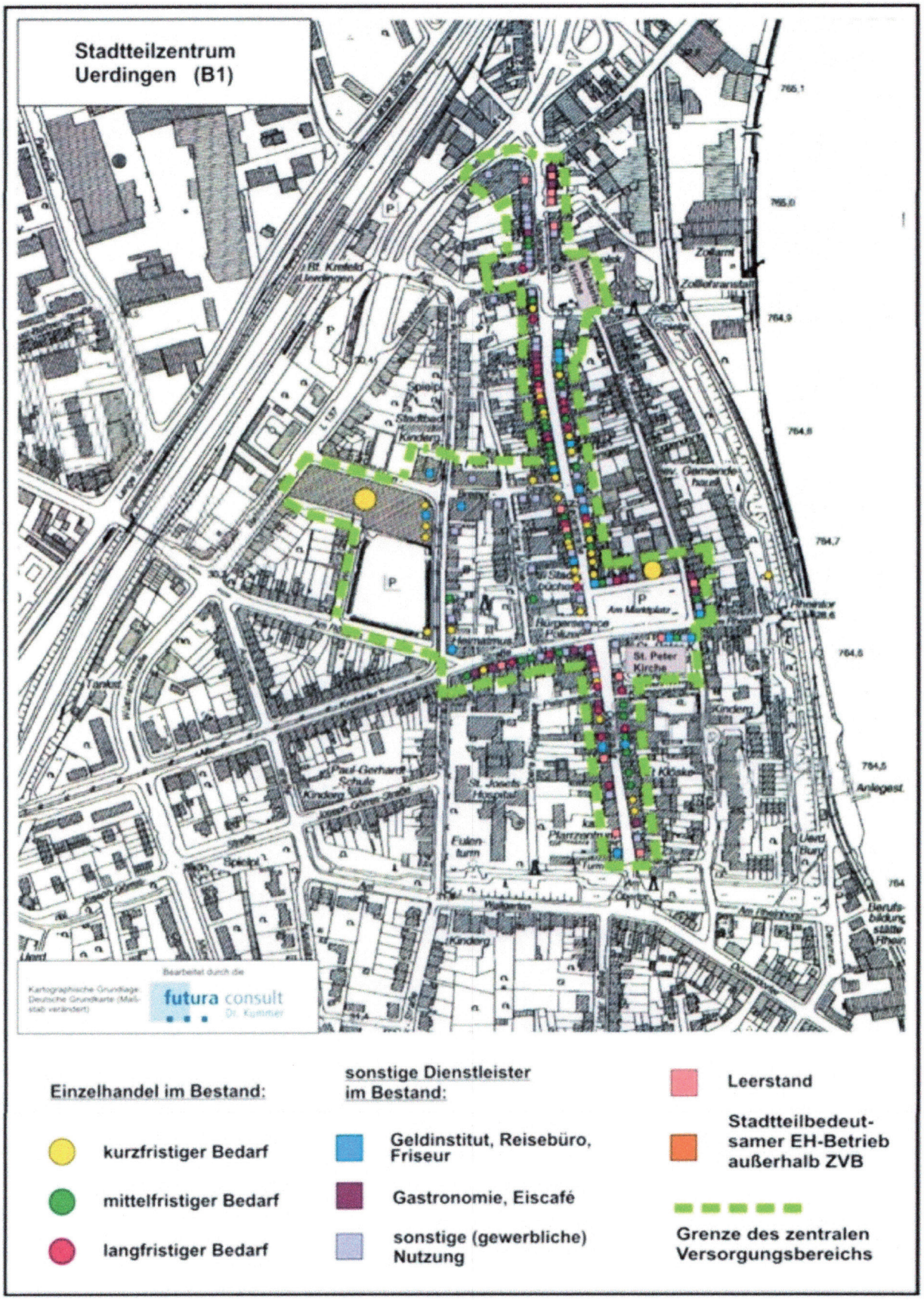

KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 19. Dezember 2024 Seite 414

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**
0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

**20.12. – 22.12.2024**
Paul Meulendick GmbH
Im Witschen 38 A, 47807 Krefeld
39 12 07

**24.12.2024**
Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld
84 16 16

**25.12.2024**
Hans Schneiders e. K., Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld
94 45 23

**26.12.2024**
WTK Wärmetechnik Service GmbH
Obergath 126, 47805 Krefeld
31-950

**27.12. – 29.12.2024**
Akouz GmbH
Oberdiessemer Straße 46, 47805 Krefeld
80 48 04

**01.01.2025**
Frank Angele
Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld
75 73 25

**03.01. – 05.01.2025**
Ralf Esser
Bismarckstraße 117, 55 79 10
47799 Krefeld 0172 200 59 54

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|---|
| **Feuer** | **112** |
| **Rettungsdienst/Notarzt** | **112** |
| **Krankentransport** | **1 92 22** |
| **Branddirektion** | **82 13-0** |
| **Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen** | **1 97 00** |

## APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:**

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

**„Krefelder Amtsblatt“**
Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.